

## Der Weg in die Selbständigkeit

**Sich selbständig zu machen, ist ein aufregender, spannender Weg und ein grosser Schritt. Bevor man sich selbständig nennen darf und direktzahlungsberechtigt ist, sind verschiedene bürokratische Hürden zu überwinden. Nachfolgend sind die wichtigsten aufgeführt und beschrieben.**



Ein spannender Weg in die Selbständigkeit, wir helfen Ihnen gerne. Bild: Adobe Stock

### Kriterien für die Selbständigkeit

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine Selbständigkeit im Sinne des AHV-Gesetzes vorliegt:

- Auftritt unter eigenem Namen
- Arbeit auf eigene Rechnung
- Tätigkeit in unabhängiger Position
- Ausübung auf eigenes wirtschaftliches Risiko

### Anmeldung zur Selbständigkeit

Die AHV-Ausgleichskasse prüft, ob die Kriterien der Selbständigkeit erfüllt werden und dass die erforderlichen Unterlagen beigelegt sind.

Auf der Seite der SVA ist ein Fragebogen abgelegt, der auch mitgesendet werden muss. Nachfolgend sind Un-

terlagen aufgelistet, die die Selbständigkeit belegen:

- Übernahmevertrag des Betriebes
- Inventar
- Pachtvertrag (Parzellen)
- Kopien von Rechnungen oder Quittungen
- Abnahmeverträge
- Nachweis für das investierte Eigenkapital
- Werbeunterlagen sofern vorhanden
- weitere Unterlagen

Nach erfolgreicher Anmeldung bei der SVA wird der Betrieb automatisch dem UID-Register (Unternehmensidentifikations-Register) gemeldet.

### Sozialversicherungen

Die Beiträge für die AHV, IV und EO werden nun direkt über die SVA abgewickelt. Auf dem Formular muss das geschätzte Einkommen angegeben werden. Hier empfiehlt es sich, nicht zu wenig anzugeben, da bei einer Nachrechnung auch die Zinsen geschuldet sind. Je nach Höhe des AHV-Einkommens variiert der Beitrag für AHV, IV und EO.

### Berufliche Vorsorge

Die berufliche Vorsorge ist für Selbständigerwerbende freiwillig. Über den Berufsverband (Agrisano) ist es aber möglich, sich einer freiwilligen 2. Säule

«Die Ausgleichskasse prüft, ob die Kriterien der Selbständigkeit erfüllt werden.»

anzuschliessen. In dieser kann das Risiko für Invalidität abgedeckt und für das Alter vorgesorgt werden.

### Unfallversicherung

Um den Unfall zu versichern, muss dieser in die Krankenkasse eingeschlossen werden. Da genügt ein Anruf an die Krankenkasse. Es ist auch möglich, ein freiwilliges UVG bei einem privaten Versicherer zu versichern. Wenn mehr als 8 Stunden pro Woche beim gleichen Arbeitgeber auswärts gearbeitet wird, ist der Unfall über den Arbeitgeber versichert und muss nicht zusätzlich noch selber abgeschlossen werden.

### Mehrwertsteuer

Die Urproduktion, wozu auch die Landwirtschaft gehört, ist von der Mehrwertsteuer befreit. Lohnarbeiten, Ma-

schinenverleih und ähnliches sind aber ab einem Jahresumsatz von CHF 100 000 mehrwertsteuerpflichtig. Wenn die Mehrwertsteuerpflicht erreicht wird, muss dies bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern gemeldet werden.

### Angestellte

Wenn Angestellte beschäftigt werden, sind diese der SVA zu melden und Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Als Arbeitgeber besteht die Pflicht, seine Angestellten gemäss den weiteren gesetzlichen Vorgaben zu versichern.

Das ZBV-Versicherungsteam steht Ihnen gerne zur Seite, um für Sie, Ihre Familie und Ihren Betrieb die passende Versicherungslösung zu finden. Tel.: 044 217 77 50 ■



Ainhoa Meili  
ZBV-Versicherungsteam